



Hort der Freien Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V.

Betreuungsvertrag für die Aufnahme in den

Hort der Freien Waldorfschule Dessau zwischen den Vertragspartnern dem Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V., Chörauer Str. 37, 06847 Dessau-Roßlau, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Jana Raffel-Schwarz und den Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte Mutter oder anderer/e Vertragspartner/in

Sorgeberechtigter Vater oder anderer/e Vertragspartner/in

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Familienstand:	Familienstand:
Straße/Hausnr.:	Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Tel./Handy:	Tel./Handy:
Tel./dienstlich:	Tel./dienstlich:

wird folgender Vertrag zur Aufnahme und Betreuung des Kindes geschlossen:

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Nationalität:
Das Kind ist versichert bei ☐ Mutter ☐ Vater bei der Krankenkasse	Vers.-Nr.:

§ 1 Betreuungsbeginn und Vertragslaufzeit

Beginn des Betreuungsverhältnisses: __.__.20__

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt besteht ein Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung (Hort) längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Betreuungsverhältnis endet daher automatisch mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet. Einer gesonderten Kündigung bedarf es für die Beendigung aufgrund der Altersgrenze nicht.

Voraussichtliches Ende des Betreuungsverhältnisses: __.__.20__

Die Möglichkeit einer früheren Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Kündigung nach den Regelungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Wohnsitzgemeinde geschlossen. Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde muss diese Zustimmung unverzüglich neu beantragt werden.

§ 2 Öffnungszeiten:

Der Hort ist montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuung erfolgt an Schultagen täglich bis zu 6 Stunden, an Ferienöffnungstagen bis zu 10 Stunden.

In den Sommer- und Weihnachtsferien werden betriebsbedingte Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung durchgeführt, die frühzeitig bekanntgegeben werden.

Die Schließzeiten der beweglichen Ferientage entnehmen Sie bitte dem Ferienplan! Bitte beachten Sie, dass jeweils am 01.08. das neue Hortjahr beginnt!

§ 3 Pflichten der Erziehungsberechtigten:

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, mit dem Hort im Sinne des pädagogischen Anliegens zusammenzuarbeiten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind selbst oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person zu bringen und spätestens zum Ende der im Betreuungsvertrag festgelegten Zeit aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Erkrankte Kinder müssen der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz sind die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung mitteilungspflichtig. Weitergehende Pflichten ergeben sich aus der Hausordnung.

Die Einrichtung darf gemäß Masernschutzgesetz nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß den Empfehlungen der Stiko (Ständige Impfkommission) ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n. F.). Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

§ 4 Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Es wird um Erteilung einer Einzugsermächtigung gebeten, wenn diese noch nicht vorliegt.

Laut Beitragsordnung werden für das Vesper im Hort pro angemeldetem Hortkind 7,00 € pro Monat gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung eingezogen.

§ 5 Beitragsschuldner:

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren:

Die Beitragsschuld entsteht erstmalig bei Aufnahme des Kindes für den gesamten laufenden Monat.

Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Dies gilt insbesondere bei fristgemäßer Abmeldung, satzungsgemäßigem Ausschluss sowie mit dem automatischen Ende des Betreuungsverhältnisses nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 7 Versicherungsschutz:

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht beim GUV Sachsen-Anhalt, PF 1310, 39253 Zerbst.

§ 8 Probezeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Kündigung:

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich zunächst nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

Es wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jeweils spätestens am 3. eines jeden Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (31.01.) oder zum Ende eines Schuljahres (31.07.) schriftlich kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Sorgeberechtigten mit den Elternbeiträgen in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind oder ein erheblicher Verstoß gegen die in der Satzung enthaltenen Grundsätze und Regelungen vorliegt.

Der Schulverein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Hortbesuch ausschließen, wenn die Hortkonferenz dies gemeinsam mit der Klassenlehrkraft beantragt. Dies kann erfolgen, wenn das Kind den Hortbetrieb wiederholt und nachhaltig in erheblicher Weise beeinträchtigt und Gespräche der Horterzieher*innen mit den Erziehungsberechtigten sowie unter Einbeziehung der Klassenlehrkraft nicht zur Überwindung der Situation geführt haben.

Die Kündigung durch den Schulverein muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen einer Bestimmung dieses Betreuungsvertrages oder der Hausordnung der Freien Waldorfschule Dessau bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Erlaubnis für Fahrten mit Bus und Zug bei Hortausflügen

Wir/ich gestatte/n unserem/meinem Kind, an den geplanten Fahrten teilzunehmen.

.....

Ort, Datum:

.....

Sorgeberechtigte*r/Vertragspartner*in

.....

Sorgeberechtigte*r/Vertragspartner*in

.....

Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V.

Anlagen (liegen vor):

- ☐ Nachweisbestätigung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz
- ☐ Bei Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau: Zustimmung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme des Betreuungskostendefizits